

Heranziehungsvereinbarung	Regelung bis 31.12.2025	Veränderung ab 01.01.2026
SGB XII - Sozialhilfe	Erstattung der Personal- und Sachkosten entsprechend der Pauschale des Landes, die der Landkreis als Kostenabgeltungspauschale je Person nach dem Nds. Aufnahmegesetz erhält, mit 2,6 % pro Leistungsfall (Stichtag 31.12.). Entsprechend der Fortschreibung der Kostenabgeltungspauschale erfolgt somit eine Erhöhung der Kostenerstattung, zuletzt 360 €/Person.	Die Kostenabgeltungspauschale für das Jahr 2025 beträgt 14.418 €, so dass sich gerundet ein Betrag von 375 €/Person/Jahr (Stichtag 31.12.) ergibt.
Asylbewerberleistungen (AsylbLG)	Erstattung der Personal- und Sachkosten entsprechend der Pauschale des Landes, die der Landkreis als Kostenabgeltungspauschale je Person nach dem Nds. Aufnahmegesetz erhält, mit 2,6 % pro Leistungsfall (Stichtag 31.12.). Entsprechend der Fortschreibung der Kostenabgeltungspauschale erfolgt somit eine Erhöhung der Kostenerstattung, zuletzt 360 €/Person.	Die Kostenabgeltungspauschale für das Jahr 2025 beträgt 14.418 €, so dass sich gerundet ein Betrag von 375 €/Person/Jahr (Stichtag 31.12.) ergibt.
Leistung für Bildung und Teilhabe für Wohngeld-/SGB XII-/AsylbLG-/Kinderzuschlagsbezieher (u.a. für Lernförderung, Schulbedarf, Mittagessen...)	90 € je anspruchsberechtigtem Kind (Stichtag)	100 € je anspruchsberechtigtem Kind (Stichtag)
Wohngeld	90 € je Wohngeldfall (Stichtag)	100 € je Wohngeldfall (Stichtag)
Soziale Betreuung Asylbewerber	Der Landkreis und die Kommunen teilen sich die Kosten zu je 50 %, ausgehend von 1 Sozialarbeiter für 150 Asylbewerber (1:150). Bei Berechnung des Kreisanteils wird max. auf die Kosten einer Stelle TVöD S 12 Stufe 3 (Ausgaben des Arbeitgebers) abgestellt.	Regelung wird fortgeführt. Kosten einer Stelle nach TVöD S 12 Stufe 3: aktuell 75.353,34 € pro Jahr. Etwaige künftige Tarifänderungen werden laut Vereinbarungen berücksichtigt. Etwaige künftige Tarifänderungen werden berücksichtigt.
Soziale Betreuung Ausländer	Der Landkreis und die Kommunen teilen sich die Kosten zu je 50 %, ausgehend von 1 Sozialarbeiter für 1.500 Ausländer (1:1.500). Bei Berechnung des Kreisanteils wird max. auf die Kosten einer Stelle TVöD S 12 Stufe 3 (Ausgaben des Arbeitgebers) abgestellt.	Regelung wird fortgeführt. Kosten einer Stelle nach TVöD S 12 Stufe 3: aktuell 75.353,34 € pro Jahr. Etwaige künftige Tarifänderungen werden laut Vereinbarungen berücksichtigt. Etwaige künftige Tarifänderungen werden berücksichtigt.
Rahmenregelung (Leitlinie) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern	Zentrale Unterbringung (Flüchtlingswohnheime in Lohne, Dinklage und Vechta): Abrechnung nach Tagessätzen. Dezentral (in angemieteten Wohnungen/Häusern inkl. Rep./Ausstattung): 448 € pro Person monatl. (Lohne/Vechta), 424 € pro Person monatlich (restl. Kommunen)	Zentrale Unterbringung (ab 1.7.26 gibt es nur noch Flü. Wohnheime in Dinklage und Vechta): Abrechnung wie bisher nach Tagessätzen, Veränderungen sind vorab mit dem LK abzustimmen. Dezentral : 482 € (Lohne/Vechta) 455 € (restliche Kommunen)